



**Sicherheitsdatenblatt vom 18/12/2025, Version 1**

**ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**

1.1. Produktidentifikator

Kennzeichnung der Mischung:  
Handelsname: WIZZY PLASTICA LUCIDA  
Handelscode: 1304

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:  
Reinigungsmittel für Kunststoffteile

Nicht empfohlene Verwendungen:

Empfohlene Verwendungen strikt einhalten.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:  
Arexons S.p.A.  
via Antica di Cassano, 23, 20063  
Cernusco sul Naviglio (MI), Italy  
Arexons S.p.A.  
Tel. +39 (0)2/924361 - Fax +39 (0)2/92436306

Sachkundigen Person verantwortlich vom Sicherheitsdatenblatt:

arexons@arexons.it

1.4. Notrufnummer

Arexons S.p.A.  
Tel. +39 (0)2/924361 - Fax +39 (0)2/92436306  
Austrian emergency telephone number : Vergiftungsinformationszentrale (+43 1 406 43 43)  
Giftnotruf Berlin: +49 30 30686700  
Antigifcentrum Brussel: 80025500 (7 jours sur 7, 24 heures sur 24).

**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der EG Verordnung 1272/2008 (CLP):

Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.

Gefahrenpiktogramme:

Keine

Gefahrenhinweise:

Keine

Sicherheitshinweise:

Keine

Spezielle Vorschriften:

EUH208 Enthält 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:

Keine

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).

Produktinhaltsstoffe:

Nichtionische Tenside

< 5 %

Das Produkt enthält ebenfalls:

Konservierungsstoffe:

Duftstoffe

PHENOXYETHANOL, LAURYLAMINE DIPROPYLENEDIAMINE,  
BENZISOTHIAZOLINONE, 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2-Benzisothiazolin-3-on, 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

2.3. Sonstige Gefahren

Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren in Konzentrationen  $\geq$  0.1 %:

Weitere Risiken:

Keine weiteren Risiken

**ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

3.1. Stoffe

1304/1

Seite Nr. 1 von 8

# Sicherheitsdatenblatt

## WIZZY PLASTICA LUCIDA



N.A.

### 3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

Menge	Name	Identifikationsnummer	Klassifikation
>= 0,001% - < 0,005%	Octamethylcyclotetrasiloxan; [D4]	Index-Nummer: 014-018-00-1 CAS: 556-67-2 EC: 209-136-7 REACH No.: 01-2119529238-36	⚠ 3.7/2 Repr. 2 H361f ⚠ 4.1/C1 Aquatic Chronic 1 H410 M=10.
>= 0,001% - < 0,005%	2-Methyl-2H-isothiazol-3-on	CAS: 2682-20-4 EC: 220-239-6	⚠ 3.1/2/Inhal Acute Tox. 2 H330 ⚠ 3.1/3/Dermal Acute Tox. 3 H311 ⚠ 3.1/3/Oral Acute Tox. 3 H301 ⚠ 3.2/1B Skin Corr. 1B H314 ⚠ 3.3/1 Eye Dam. 1 H318 ⚠ 3.4.2/1A Skin Sens. 1A H317 ⚠ 4.1/A1 Aquatic Acute 1 H400 M=10. ⚠ 4.1/C1 Aquatic Chronic 1 H410 M=1. EUH071 Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: C >= 0,00015%: EUH208 C >= 0,0015%: Skin Sens. 1A H317

SVHC-, PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren:

>= 0,001% - < 0,005% Octamethylcyclotetrasiloxan; [D4]

REACH No.: 01-2119529238-36, Index-Nummer: 014-018-00-1, CAS: 556-67-2, EC: 209-136-7

PBT, vPvB, SVHC

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. SOFORT ARZT ZUZIEHEN.

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung:

Symptomatische Behandlung. Bei Exposition oder Unwohlsein ist ein Arzt aufzusuchen.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Mit Kohlendioxid.

Mit Pulver.

Schaum

Wassernebel.

Löschmittel nicht empfohlen:

Keine direkten Wasserstrahlen benutzen

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Normale Brandbekämpfungskleidung, z. B. Pressluftatmer mit offenem Atemschutz (EN 137), flammhemmender Anzug (EN469), flammhemmende Handschuhe (EN 659) und Stiefel für Feuerwehrleute (HO A29 oder A30).

Behälter mit Sprühwasser kühlen.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

1304/1

Seite Nr. 2 von 8



- Für eine angemessene Belüftung sorgen.  
Einsatzkräfte:  
Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.  
Fausthandschuhe.  
Alle Entzündungsquellen entfernen.  
Die Personen an einen sicheren Ort bringen.
- 6.2. Umweltschutzmaßnahmen  
Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.  
Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.  
Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.  
Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand
- 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung  
Reinigung:  
Flammen und/oder Funken bei Leckagen und Abfallmaterial vermeiden. Nicht rauchen. Bei Verschütten größerer Mengen eindämmen, aufnehmen und für die Entsorgung in geeignete Behälter schaufeln. Bei kleineren Mengen mit saugfähigem Material eindämmen. Verschmutztes Material in geeignete Behälter geben. Entsorgung von verschmutztem Material in Übereinstimmung mit den örtlichen oder landesweiten Bestimmungen.
- 6.4. Verweis auf andere Abschnitte  
Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

---

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

- 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung  
Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.  
Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.  
  
Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
- 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten  
Nur im Originalbehälter aufbewahren.  
Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.  
Kein spezifischer.  
Angaben zu den Lagerräumen:  
Ausreichende Belüftung der Räume.
- 7.3. Spezifische Endanwendungen  
Kein besonderer Verwendungszweck

---

## **ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

- 8.1. Zu überwachende Parameter  
Kein Arbeitsplatzgrenzwert verfügbar  
DNEL-Expositionsgrenzwerte  
Octamethylcyclotetrasiloxan; [D4] - CAS: 556-67-2  
Arbeitnehmer Gewerbe: 73 mg/m<sup>3</sup> - Verbraucher: 13 mg/m<sup>3</sup> - Exposition: Mensch - Inhalation - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen  
Arbeitnehmer Gewerbe: 73 mg/m<sup>3</sup> - Verbraucher: 13 mg/m<sup>3</sup> - Exposition: Mensch - Inhalation - Häufigkeit: Langfristig, lokale Auswirkungen  
Verbraucher: 3.7 mg/kg - Exposition: Mensch - oral - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen  
PNEC-Expositionsgrenzwerte  
Octamethylcyclotetrasiloxan; [D4] - CAS: 556-67-2  
Ziel: Süßwasser - Wert: 0.0015 mg/l  
Ziel: Meerwasser - Wert: 0.00015 mg/l  
Ziel: Flußsediment - Wert: 3 mg/kg  
Ziel: Meerwasser-Sedimente - Wert: 0.3 mg/kg  
Ziel: 09 - Wert: 10 mg/l
- 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition  
Augenschutz:  
Sicherheitsbrille  
Entspricht EN 166  
Hautschutz:  
Schutzkleidung zum Schutz vor Chemikalien  
Sicherheitsschuhe  
Handschutz:  
Handschuhe aus Nitril oder Viton.  
Gemäß EN 374.  
Dicke: Manschette 0,10 mm; Handfläche 0,12 mm; Finger 0,145 mm  
Die Handschuhe müssen entsprechend der spezifischen Art der Verwendung und der Permeationszeit des Materials ausgewählt werden. Die Permeationszeit hängt von der Art des Handschuhs, der Dicke und der Art der Chemikalie ab. Wenden Sie sich an den Handschuhlieferanten, um die geeignete Permeationszeit zu ermitteln. Tauschen Sie die

# Sicherheitsdatenblatt

## WIZZY PLASTICA LUCIDA



Handschuhe sofort aus, wenn Sie Anzeichen von Verschleiß oder Verschmutzung feststellen.

Atemschutz:  
Bei normalen Anwendungsbedingungen nicht erforderlich.  
Wärmerisiken:  
Keine  
Kontrollen der Umweltexposition:  
Keine  
Geeignete technische Massnahmen:  
Keine

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert	Methode:	Anmerkungen
Aggregatzustand:	flüssig	--	--
Farbe:	weiß	--	--
Geruch:	N.A.	--	--
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	N.A.	--	--
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	N.A.	--	--
Entzündbarkeit:	N.A.	--	--
Untere und obere Explosionsgrenze:	N.A.	--	--
Flammpunkt:	N.A.	--	--
Selbstentzündungstemperatur:	N.A.	--	--
Zersetzungstemperatur:	N.A.	--	--
pH-Wert:	7.71	ASTM D1287	--
Kinematische Viskosität:	N.A.	--	--
Wasserlöslichkeit:	N.A.	--	--
Löslichkeit in Öl:	N.A.	--	--
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/ Wasser (log-Wert):	N.A.	--	--
Dampfdruck:	N.A.	--	--
Dichte und/oder relative Dichte:	0.995 g/ml	09	--
Relative Dampfdichte:	N.A.	--	--
Partikeleigenschaften:			
Teilchengröße:	N.A.	--	--

9.2. Sonstige Angaben  
Keine weiteren relevanten Informationen

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität  
Stabil unter Normalbedingungen  
10.2. Chemische Stabilität  
Stabil bei normalen Raumtemperaturen, wenn wie empfohlen verwendet.

1304/1

Seite Nr. 4 von 8

# Sicherheitsdatenblatt

## WIZZY PLASTICA LUCIDA



- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen  
Keine
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen  
Unter normalen Umständen stabil.
- 10.5. Unverträgliche Materialien  
Keine spezifische.
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte  
Keine.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikologische Informationen zum Produkt:

WIZZY PLASTICA LUCIDA

- a) akute Toxizität  
Nicht klassifiziert  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut  
Nicht klassifiziert  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- c) schwere Augenschädigung/-reizung  
Nicht klassifiziert  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut  
Nicht klassifiziert  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- e) Keimzell-Mutagenität  
Nicht klassifiziert  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- f) Karzinogenität  
Nicht klassifiziert  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- g) Reproduktionstoxizität  
Nicht klassifiziert  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition  
Nicht klassifiziert  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition  
Nicht klassifiziert  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- j) Aspirationsgefahr  
Nicht klassifiziert  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:

Octamethylcyclotetrasiloxan, [D4] - CAS: 556-67-2

- a) akute Toxizität:  
Test: LC50 - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte > 36 mg/l  
Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte > 4800 mg/kg  
Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Ratte > 2400 mg/kg

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on - CAS: 2682-20-4

- a) akute Toxizität:  
Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte 120 mg/kg  
Test: LC50 - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte 0.11 mg/l - Laufzeit: 4h  
Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Kaninchen 242 mg/kg
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:  
Test: Ätzend für die Haut - Weg: Haut - Spezies: Kaninchen Positiv
- c) schwere Augenschädigung/-reizung:  
Test: Ätzend für die Augen - Weg: EYE - Spezies: Kaninchen Positiv
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut:  
Test: Sensibilisierung der Haut - Weg: Haut - Spezies: IND Positiv
- f) Karzinogenität:  
Test: Karzinogenität Negativ
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:  
Test: oecd 11 3

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen  $\geq 0.1$  %.

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

1304/1

Seite Nr. 5 von 8

# Sicherheitsdatenblatt

## WIZZY PLASTICA LUCIDA



Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.

Octamethylcyclotetrasiloxan; [D4] - CAS: 556-67-2

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische > 0.22 mg/l - Dauer / h: 96

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische > 0.0063 mg/l - Dauer / h: 336

Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnia > 0.015 mg/l - Dauer / h: 48

b) Chronische aquatische Toxizität:

Endpunkt: NOEC - Spezies: Fische > 0.0044 mg/l - Dauer / h: 2232

Endpunkt: NOEC - Spezies: Daphnia 0.0079 mg/l - Dauer / h: 504

e) Pflanzentoxizität:

Endpunkt: CE6 - Spezies: Algen > 0.022 mg/l - Dauer / h: 72

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on - CAS: 2682-20-4

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische 4.77 mg/l - Dauer / h: 96

Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnia 0.93-1.9 mg/l - Dauer / h: 48

Endpunkt: EC50 - Spezies: Algen 0.0695 mg/l - Dauer / h: 24

b) Chronische aquatische Toxizität:

Endpunkt: NOEC - Spezies: Daphnia 0.04 mg/l - Dauer / h: 504

Endpunkt: NOEC - Spezies: Fische 2.1 mg/l - Dauer / h: 792

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine

Octamethylcyclotetrasiloxan; [D4] - CAS: 556-67-2

Biologische Abbaubarkeit: Nicht schnell abbaubar - Test: OECD TG 310 - Dauer / h: 28gg - %: 3.7

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on - CAS: 2682-20-4

Biologische Abbaubarkeit: Persistenz - %: 0.38

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Octamethylcyclotetrasiloxan; [D4] - CAS: 556-67-2

Test: BCF - Biokonzentrationsfaktor 12400

Test: log Pow 6.49

### 12.4. Mobilität im Boden

N.A.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT-Stoffe:

>= 0,001% - < 0,005% Octamethylcyclotetrasiloxan; [D4] - CAS: 556-67-2

vPvB-Stoffe:

>= 0,001% - < 0,005% Octamethylcyclotetrasiloxan; [D4] - CAS: 556-67-2

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen >= 0.1 %.

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

Zusatzinformationen zur Entsorgung:

Das Restprodukt ist als Sonderabfall zu betrachten, der gemäß der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und ähnliches einzustufen ist. Wenn möglich, wiederverwerten. Zu genehmigten Entsorgungsanlagen oder zur Verbrennung unter kontrollierten Bedingungen schicken. Die Verpackungen können einer getrennten Sammlung zugeführt werden, wenn sie von ihrem Inhalt befreit sind. Andernfalls ist es immer notwendig, sie zu einer zugelassenen Stelle oder zur Umweltinsel der jeweiligen Gemeinde zu bringen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

N.A.

### 14.3. Transportgefahrenklassen

N.A.

### 14.4. Verpackungsgruppe

N.A.

### 14.5. Umweltgefahren

ADR-Umweltbelastung: Nein

IMDG-Marine pollutant: Nein

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

N.A.

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

N.A.



## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch  
RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)  
RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)  
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)  
Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013  
Verordnung (EU) Nr. 2020/878  
Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (7. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (8. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (9. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (10. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2018/669 (11. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (13. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2019/521 (12. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (14. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2020/1182 (15. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2021/643 (16. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2021/849 (17. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2022/692 (18. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2023/707  
Verordnung (EU) Nr. 2023/1434 (19. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2023/1435 (20. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2024/197 (21. ATP CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt:

Keine Beschränkung.

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß:

Beschränkung 40

Beschränkung 70

Beschränkung 75

Flüchtige Organische Verbindung - FOV = 0.01 %

Flüchtige Organische Verbindung - FOV = 0.10 g/Kg

Flüchtige Organische Verbindung - FOV = 0.10 g/l

Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:

Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III)

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).

RL 2004/42/EG (FOV Richtlinie)

SVHC-Stoffe:

Stoffe aus Kandidatenliste (Artikel 59 der EG VO 1907/2006 REACH):

Octamethylcyclotetrasiloxan; [D4]

PBT, vPvB

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

Seveso III Kategorie gemäß dem Anhang 1, Teil 1

Keine

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt für das Gemisch.

Stoffe, für die eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt worden ist:

Keine

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Text der verwendeten Sätze im Absatz 3:

H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H330 Lebensgefahr bei Einatmen.

H311 Giftig bei Hautkontakt.

H301 Giftig bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

# Sicherheitsdatenblatt

## WIZZY PLASTICA LUCIDA



EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

EUH208 Enthält "Name des sensibilisierenden Stoffes". Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	Code	Beschreibung
Acute Tox. 2	3.1/2/Inhal	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 2
Acute Tox. 3	3.1/3/Dermal	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3
Acute Tox. 3	3.1/3/Oral	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3
Skin Corr. 1B	3.2/1B	Verätzung der Haut, Kategorie 1B
Eye Dam. 1	3.3/1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
Skin Sens. 1A	3.4.2/1A	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A
Repr. 2	3.7/2	Reproduktionstoxizität, Kategorie 2
Aquatic Acute 1	4.1/A1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	4.1/C1	Chronisch (langfristig) gewässergefährdend, Kategorie 1

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

ECDIN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft  
 SAX's GEFÄHRLICHE EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte Auflage - Van Nostrand Reinold

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE:	Schätzung Akuter Toxizität
ATEGemisch:	Schätzwert der akuten Toxizität (Gemische)
CAS:	Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)
CLP:	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
DNEL:	Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
GefStoffVO:	Gefahrstoffverordnung
GHS:	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IATA:	Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
IATA-DGR:	Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
ICAO-TI:	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
IMDG:	Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
INCI:	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
KSt:	Explosions-Koeffizient
LC50:	Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation
LD50:	Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation
NA:	Nicht anwendbar
PNEC:	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
RID:	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STEL:	Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT:	Zielorgan-Toxizität
TLV:	Arbeitsplatzgrenzwert
TWA:	Zeit gemittelte
WGK:	Wassergefährdungsklasse